



Tätigkeitsbericht 2017 / 2018

der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Wohn-
und Teilhabegesetz NRW (WTG-Behörde)

Impressum

Herausgeber: Kreis Coesfeld - Der Landrat
Abt. 50 – Soziales und Jobcenter
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

© Kreis Coesfeld, Februar 2019

Titelfoto: © Peter Atkins - Fotolia.com

www.kreis-coesfeld.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

vor Ihnen liegt nun der aktuelle Tätigkeitsbericht für die Jahre 2017 und 2018 der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW (kurz: WTG-Behörde) für die Jahre 2017 und 2018.

Das Datum „01.08.2018“ hatte im Berichtszeitraum eine besondere Bedeutung. Aufgrund der Vorschriften des Wohn- und Teilhabegesetzes mussten bis zu diesem Zeitpunkt sämtliche stationäre Einrichtungen eine Einzelzimmerquote von mindestens 80 % aufweisen. Die weit überwiegende Zahl der Einrichtungen hatte sich rechtzeitig auf den Weg gemacht und konnte diese seit 15 Jahren bekannte Anforderung an die Wohnqualität fristgerecht erfüllen.

Nur in wenigen Fällen war es erforderlich, zur Erreichung der Einzelzimmerquote einen Belegungsstopp anzuordnen. Betroffen waren hier lediglich 28 Plätze in Pflegeeinrichtungen und fünf Plätze in Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Bei einer Gesamtzahl von über 3.500 stationären Plätzen ist dieses Ergebnis erfreulich und ein Indiz für die hohe Wohnqualität der Einrichtungen im Kreis Coesfeld.

Auch die personelle Ausstattung in den Pflegeeinrichtungen und der Fachkräftemangel standen in den vergangenen Monaten im Fokus der Öffentlichkeit.

Mit dem Pflegepersonal-Stärkungsgesetz wurde vom Bundesgesundheitsminister unter anderem eine Personalaufstockung von bundesweit 13.000 zusätzlichen Stellen auf den Weg gebracht. Dieses Gesetz ist zum 01.01.2019 in Kraft getreten. Demnach können die Einrichtungen in Abhängigkeit von der Platzzahl jetzt Vergütungszuschläge für bis zu zwei Stellen bei den Pflegekassen beantragen.

Dieses Gesetz ist zu begrüßen und stellt einen weiteren Schritt in die richtige Richtung dar. Angesichts des auch im Kreis Coesfeld drohenden Fachkräftemangels bleibt jedoch abzuwarten,



*Dr. Schulze Pellengahr
Landrat*

inwieweit die Umsetzung gelingen wird und ob es zu den angestrebten Verbesserungen bei der Personalausstattung kommen wird.

Aktuell steht eine Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW an. Durch die Novelle, die derzeit im Landtag beraten wird, soll die Rahmenbedingungen für die Versorgung und Betreuung in Pflegeeinrichtungen verbessert und vereinfacht werden. Beispielsweise sollen die Einrichtungen verpflichtet werden, für die Bewohnerinnen und Bewohner einen flächendeckenden Internetzugang mit WLAN-Netzen anzubieten. Weiterhin sollen die Bürgerinnen und Bürger zukünftig landesweit über eine zentrale Internetplattform sehen können, welche Pflegeplätze in ihrer Region frei sind.

Ich lade Sie herzlich ein, sich auf den folgenden Seiten über die Arbeit der WTG-Behörde zu informieren, und wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Coesfeld, im Februar 2019



Dr. Christian Schulze Pellengahr
Landrat

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines / Einleitung	5
2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde	6
2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten	6
2.2 Fortbildungen	6
2.3 Qualitätsmanagement	6
3. Wohn- und Betreuungsangebote	7
3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten	7
3.1.1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLa)	7
3.1.2 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	8
3.1.3 Servicewohnen	9
3.1.4 Ambulante Dienste	9
3.1.5 Gasteinrichtungen	10
3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht	11
3.2.1 Inbetriebnahmen bei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot:	11
3.2.2 Inbetriebnahmen anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	11
3.2.3 Inbetriebnahmen Gasteinrichtungen	11
4. Tätigkeiten der WTG-Behörde	12
4.1 Beratung und Information	12
4.2 Überwachung	13
4.2.1 Prüftätigkeit	13
4.2.2 Gebührenerhebung	20
4.3 Zusammenarbeit und Kooperation	21
4.3.1 Zusammenarbeit mit den Pflegekassen, MDK, Prüfdienst PKV	21
4.3.2 Zusammenarbeit mit dem LWL, Abteilung Behindertenhilfe	21
4.3.3 Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen des Kreises Coesfeld	21
4.3.4 Arbeitskreise der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster	22
4.4 Sonstiges	22
5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick	22
6. Ansprechpartnerin und Ansprechpartner bei der WTG-Behörde des Kreises Coesfeld:	24
7. Anlagen, Links	25
7.1 Übersicht der Einrichtungen mit Regelprüfungen Stand: 31.12.2018	25
7.1.1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	25
7.1.2 Gasteinrichtungen	28
7.1.3 anbieterverantwortete Wohngemeinschaften Pflege	29
7.1.3 anbieterverantwortete Wohngemeinschaften Eingliederungshilfe	29
7.2 Pflege- und Wohnberatung	30
7.3 Rechtsgrundlagen	30

1. Allgemeines / Einleitung

Am 16.10.2014 ist mit dem Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (GEPA NRW) die Neufassung des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW (WTG) in Kraft getreten und hat damit zuvor geltende Wohn- und Teilhabegesetz aus dem Jahr 2008 abgelöst.

Das Gesetz verfolgt den Zweck, die Rechte von pflegebedürftigen und älteren Menschen sowie von Menschen mit Behinderungen, die Wohn- und Betreuungsangebote nutzen, zu schützen.

Es enthält ordnungsrechtliche Standards für die Gestaltung von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung. Dabei geht es zum Beispiel um die bauliche Gestaltung (Einzelzimmerquote, Raumgrößen etc.), aber auch personelle Mindeststandards und Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten (Nutzerbeiräte, Vertrauenspersonen).

Gem. § 14 Abs. 11 WTG müssen die zuständigen Behörden (Kreise und kreisfreie Städte) alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Zu Form und Inhalt der Tätigkeitsberichte hat das zuständige Landesministerium eine Struktur vorgegeben, damit eine Harmonisierung der Tätigkeitsberichte erfolgt und um einen landesweiten Überblick über die Tätigkeiten der kommunalen Behörden zu erhalten. Dieser Tätigkeitsbericht wurde unter Zugrundelegung der landeseinheitlichen Struktur erstellt.

Zusätzlich zu den maßgeblichen Berichtszahlen für 2017 und 2018 wurden aus dem letzten Tätigkeitsbericht, der für die Jahre 2014, 2015 und 2016 erstellt wurde, die Zahlen für das Jahr 2016 übernommen, damit ein Datenverlauf über einen Dreijahreszeitraum erkennbar wird.

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

In der WTG-Behörde des Kreises Coesfeld sind zurzeit ein vollzeitbeschäftigter Verwaltungsfachwirt sowie eine halbtagsbeschäftigte examinierte Pflegefachkraft beschäftigt. Beide Mitarbeiter weisen eine langjährige Berufserfahrung auf.

2.2 Fortbildungen

Die Mitarbeiter nehmen regelmäßig an angebotenen Fortbildungsveranstaltungen teil. Im Berichtszeitraum wurden insbesondere folgende Veranstaltungen besucht:

- Konsensus-Konferenz „Pflege von Menschen mit Demenz“
- Deutscher Wundkongress, Initiative chronische Wunden“
- Beatmungsseminar „Pflege und Betreuung von beatmungspflichtigen Menschen“
- Schulung zur Nutzung der landeseinheitlichen Datenbank „PfAD.wtg“

2.3 Qualitätsmanagement

Ziel des Qualitätsmanagements ist es, die Qualität der Arbeit in der WTG-Behörde zu sichern bzw. stetig zu verbessern.

Hierzu dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Internes Controlling / Berichtswesen
2. Festlegung von Kennzahlen und Grundzahlen im Produkthaushalt
3. Teilnahme an den Dienstbesprechungen des zuständigen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS)
4. Teilnahme an jährlichen Erfahrungsaustauschveranstaltungen mit Pflegekasse, MDK, PKV, LWL sowie Kreis Borken (siehe auch Ziffer 4.3.1)
5. Teilnahme an jährlichen Erfahrungsaustauschveranstaltungen der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster (siehe auch Ziffer 4.3.4)
6. Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft der Pflegefachkräfte der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster
7. Teilnahme an der Projektgruppe zum Thema „Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen in Altenpflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Behindertenhilfe im Kreis Coesfeld“, die vom Gesundheitsamt koordiniert wird

3. Wohn- und Betreuungsangebote

3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

Folgende Wohn- und Betreuungsangebote gem. § 2 WTG fallen in den Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW:

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot
2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen
3. Angebote des Servicewohnens
4. Ambulante Dienste
5. Gasteinrichtungen

3.1.1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLa)

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sind gem. § 18 WTG Einrichtungen, die

1. den Zweck haben, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie ihnen Betreuungsleistungen und umfassende Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung zur Verfügung zu stellen,
2. in ihrem Bestand vom Wechsel der Nutzerinnen und Nutzer unabhängig sind und
3. entgeltlich betrieben werden.

Hierzu zählen stationäre Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI sowie stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung nach dem SGB XII. Diese Einrichtungen unterlagen bereits in der Vergangenheit den heimaufsichtlichen Vorschriften des Heimgesetzes und des Wohn- und Teilhabegesetzes 2008.

EuLa	31.12.2016		31.12.2017		31.12.2018	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Stationäre Pflegeeinrichtungen SGB XI	30	2.388	30	2.388	30	2.360
Stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe SGB XII	14	1.218	14	1.199	14	1.192
Summe	44	3.606	44	3.587	44	3.552

Erläuterungen zu den Platzzahlen:

Einrichtungen der Eingliederungshilfe

- Bei den Platzzahlen zum 31.12.2016 und zum 31.12.2017 handelt es sich um Zahlen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Zum 31.12.2018 wurden eigene Zahlen auf der Grundlage der vorgefundenen Belegungssituationen bei den letzten Regelprüfungen zugrunde gelegt. Zahlen des Landschaftsverbandes lagen für den 31.12.2018 zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes noch nicht

vor. Da einige Träger kreisübergreifend bzw. überregional Wohnstandorte betreiben, sind Verschiebungen bei den Platzzahlen möglich.

- Hinsichtlich der Anzahl der Einrichtungen ist anzumerken, dass sich insgesamt 13 Einrichtungen im Kreis Coesfeld befinden. Ein Träger aus dem Stadtgebiet Münster betreibt im Kreis Coesfeld drei Standorte mit Außenwohngruppen, für die der Kreis Coesfeld als WTG-Behörde ebenfalls zuständig ist. Daher wurde dieser bei der Gesamtzahl der Einrichtungen berücksichtigt.
- Bei den Einrichtungen der Eingliederungshilfe außerhalb der Stammeinrichtungen sind eine Vielzahl von Außenwohnstandorten vorhanden. Hierbei handelt es sich um unterschiedliche stationäre Wohnformen (Außenwohngruppen, Wohnstätten und stationäres Einzelwohnen), die an den jeweiligen Standorten auch in Kombination vorzufinden sind. Die Anzahl der **Außenwohnstandorte** außerhalb der Stammeinrichtungen belief sich im Kreis Coesfeld am 31.12.2018 auf insgesamt **52**.
- Belegungsstopp ab 01.08.2018:
Die Platzzahlen zum 31.12.2018 wurden um die Plätze mit einem angeordneten Belegungsstopp ab dem 01.08.2018 wegen Nichteinhaltung der Einzelzimmerquote reduziert (Pflege: 28 Plätze / Eingliederungshilfe: 5 Plätze)

3.1.2 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen sind gem. § 24 WTG Wohn- und Betreuungsangebote, in denen mehrere ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Haushalt leben und ihnen von einem oder mehreren Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Betreuungsleistungen angeboten werden. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen können selbstverantwortet oder anbieterverantwortet sein.

Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	31.12.2016		31.12.2017		31.12.2018	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Pflegebedürftige Menschen – SGB XI	4	34	6	46	6	46
Menschen mit Behinderungen – SGB XII	2	8	6	20	8	26
Summe	6	42	12	66	14	72

Selbstverantwortete Wohngemeinschaften unterfallen gem. § 24 WTG nicht den Anforderungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW.

Im Rahmen einer Statusprüfung wurde im Jahr 2017 für eine Wohngemeinschaft der Status „Selbstverantwortete Wohngemeinschaft mit Betreuungsleistungen“ festgestellt.

3.1.3 Servicewohnen

Angebote des Servicewohnens sind gem. § 31 WTG Angebote, in denen die Überlassung einer Wohnung rechtlich verpflichtend mit der Zahlung eines Entgelts für allgemeine Unterstützungsleistungen wie Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, die Vermittlung von Betreuungsleistungen oder Notrufdienste (Grundleistungen) verbunden ist, die über die Grundleistungen hinausgehenden Leistungen von den Nutzerinnen und Nutzern hinsichtlich des Umfangs und der Person der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters aber frei wählbar sind.

Angebote des Servicewohnens unterfallen mit Ausnahme einer Anzeigepflicht gem. § 32 WTG nicht den Anforderungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz.

Der landeseinheitlichen Datenbank „PfAD.wtg“ (siehe auch Ziffer 4.2.1.5), die von den Leistungsanbietern zur Erfüllung der Anzeigepflichten zu nutzen ist, konnten folgende Zahlen für die hier angezeigten Angeboten des Servicewohnens entnommen werden:

Servicewohnen	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
	24	24	23

3.1.4 Ambulante Dienste

Ambulante Dienste sind gem. § 33 WTG mobile Pflege- und Betreuungsdienste, die entgeltlich Betreuungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes erbringen.

Hierbei handelt es sich um ambulante Pflegedienste (SGB XI), Dienste des ambulant betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderung (SGB XII) sowie sonstige Betreuungsdienste (Angebote zur Unterstützung im Alltag / niederschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote).

Der landeseinheitlichen Datenbank „PfAD.wtg“ (siehe auch Ziffer 4.2.1.5), die von den Leistungsanbietern zur Erfüllung der Anzeigepflichten zu nutzen ist, konnten folgende Zahlen für die hier angezeigten Ambulanten Dienste entnommen werden:

Ambulante Dienste	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
Pflegedienste (Ambulante Dienste mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI)	30	32	35
Dienste des ambulant betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderung (Ambulante Dienste mit Leistungsvereinbarung nach § 79 SGB XII)	10	11	13
Summe	40	43	48

Ambulante niederschwellige Angebote, die nach der Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (Anerkennungs- und Förderungsverordnung – AnFöVO) zugelassen sind, sind in diesen Zahlen nicht enthalten.

3.1.5 Gasteinrichtungen

Gasteinrichtungen sind gem. § 36 WTG entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten. Gasteinrichtungen sind Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

Gasteinrichtungen	31.12.2016		31.12.2017		31.12.2018	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Tagespflege	14	183	15	197	16	210
Hospiz	1	9	1	9	1	9
Kurzzeitpflege (solitär)	1	12	1	12	1	12
Summe	16	204	17	218	18	231

3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht

Im Berichtszeitraum waren bei den Einrichtungen, die den wiederkehrenden Prüfungen unterliegen, folgende **Inbetriebnahmen** zu verzeichnen:

3.2.1 Inbetriebnahmen bei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot:

Keine

3.2.2 Inbetriebnahmen anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

Jahr	Einrichtung	Ort	Plätze
2017	Wohngemeinschaften Hombrede (2 WG's / Pflege)	Ascheberg	12
2018	Wohngemeinschaften Steverstraße (2 WG's / Eingliederungshilfe)	Senden	6

Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass im Jahr 2017 bei vier ambulanten Wohngemeinschaften der Eingliederungshilfe, die bereits seit einigen Jahren bestehen, eine Statusprüfung aufgrund des WTG durchgeführt worden ist (2 Wohngemeinschaften in Coesfeld mit insgesamt 6 Plätzen und zwei Wohngemeinschaften in Billerbeck mit insgesamt 6 Plätzen).

Es wurde festgestellt, dass es sich bei diesen Wohngemeinschaften um „anbieterverantwortete Wohngemeinschaften“ im Sinne des § 24 WTG handelt.

Sie wurden daher ebenfalls in den Bestand der regelmäßig zu überprüfenden Wohngemeinschaften übernommen.

3.2.3 Inbetriebnahmen Gasteinrichtungen

Jahr	Einrichtung	Ort	Zusätzliche Plätze
2017	Caritas-Tagespflege	Nordkirchen	14
2018	Tagespflege AnnenStube	Dülmen	13

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1 Beratung und Information

Neben der Funktion als Aufsichts- bzw. Ordnungsbehörde ist die WTG-Behörde Ansprechpartner und Beratungsstelle für alle Themen rund um das Wohn- und Teilhabegesetz.

Nach § 11 WTG beraten die zuständigen Behörden Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter und der Nutzerinnen und Nutzer der Wohn- und Betreuungsangebote informiert zu werden.

Beratungen nehmen unterschiedlichste Personenkreise in Anspruch (z.B.: Bewohner/-innen, Angehörige, rechtliche Betreuer/-innen, Bevollmächtigte Investoren, Betreiber/-innen von WTG-Angeboten, Planer/-innen, Einrichtungs- und Pflegedienstleiter/-innen, Nutzerbeiräte, Vertrauenspersonen).

Als Schwerpunkte der Beratungstätigkeit im Berichtszeitraum sind folgende Themen zu nennen:

- Wohnqualität / bauliche Anforderungen im Zusammenhang mit dem Neubau oder Umbau von Wohn- und Betreuungsangeboten (Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Gasteinrichtungen, anbieterverantwortete Wohngemeinschaften)
- Pflegerische Themen
- Personelle Anforderungen (u.a.: Qualifikationen von Führungskräften, Personalausstattung)
- Mitwirkung und Mitbestimmung (u.a. Beiratswahlen / Bestellung von Vertrauenspersonen für Tagespflegeeinrichtungen)
- Beschwerdeverfahren
- Nutzung der Datenbank „PfAD.wtg“ / Fragen im Zusammenhang mit den Anzeigeverpflichtungen (u.a. Inbetriebnahmen, Wechsel Einrichtungsleitungen, Pflegedienstleitungen)

Weiterhin ist zu erwähnen, dass im Zusammenhang mit der Durchführung von wiederkehrenden Prüfungen in den Einrichtungen ausführliche Beratungen zu aktuellen Themen des Wohn- und Teilhabegesetzes durchgeführt wurden.

Hierbei ging es im Berichtszeitraum regelmäßig um die Anforderungen des WTG 2014. Zu nennen sind insbesondere um Vorschriften zu folgenden Fragen:

- Verfahren Veröffentlichung Ergebnisberichte im Internet
- Informationspflichten der Leistungsanbieter/-innen
- Konzepte Gewaltprävention / Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen
- Verfahren zur regelmäßigen Evaluation der Zufriedenheit der Beschäftigten
- Verfahren der regelmäßigen Prüfung der persönlichen Eignung der Beschäftigten
- Qualifikation der Einrichtungsleitung
- Mitwirkung– und Mitbestimmung / Beiratsarbeit
- Fortbildungspflichten nach dem WTG
- Novellierung des WTG

Im WTG ist die Beratung als ein (vorrangiges) Mittel der behördlichen Qualitätssicherung vorgeschrieben. Nach § 15 WTG soll die zuständige Behörde zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung von Mängeln beraten, wenn festgestellt wird, dass die Anforderungen nach dem WTG nicht erfüllt werden. Dieser Anforderung wurde nachgekommen. Sofern Mängel festgestellt wurden, wurde in sämtlichen Fällen zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten.

Durchführung einer Informationsveranstaltung Bewohnerbeiräte, Vertrauenspersonen und Interessierte

Am 15.11.2017 wurde in Kooperation mit der Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebedürftige Menschen (BIVA) e.V. im großen Sitzungssaal des Kreishauses Coesfeld eine Informationsveranstaltung für Bewohnerbeiräte, Vertrauenspersonen und Multiplikatoren zum Thema „Mitwirkung und Mitbestimmung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW“ durchgeführt. An dieser Veranstaltung haben rd. 20 Personen teilgenommen.

Eine Juristin der BIVA referierte in dieser Veranstaltung u.a. über folgende Inhalte:

- Rechtliche Grundlagen
- Wahl des Beirates
- Rechte und Pflichten des Beirates
- Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte

4.2 Überwachung

4.2.1 Prüftätigkeit

Die WTG-Behörden prüfen die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes fallen und die Anforderungen nach dem WTG und der Durchführungsverordnung zum WTG (WTG DVO) erfüllen (§ 14 Abs. 1 WTG).

4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, anbietersverantwortete Wohngemeinschaften und Gasteinrichtungen sind von den zuständigen Behörden regelmäßig zu prüfen (Regelprüfungen). Die Regelprüfungen sind in gesetzlich vorgeschriebenen Zeitabständen unangemeldet durchzuführen.

Für selbstverantwortete Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Servicewohnen und für ambulante Dienste sieht das WTG die Durchführung von Regelprüfungen nicht vor.

Zur Sicherstellung einer möglichst einheitlichen Durchführung der Prüfungen hat das zuständige Ministerium des Landes NRW einen landeseinheitlichen Rahmenprüfkatalog zur Qualitätssicherung von Wohn- und Betreuungsangeboten nach § 14 des WTG veröffentlicht, der sich wie folgt aufteilt:

- Teil 1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Hospize, Einrichtungen der Kurzzeitpflege
- Teil 2 Tages- und Nachtpflege
- Teil 3 anbietersverantwortete Wohngemeinschaften

Der Rahmenprüfkatalog unterscheidet folgende sieben Prüfkategorien:

1. Qualitätsmanagement
2. Personelle Ausstattung
3. Wohnqualität
4. Hauswirtschaftliche Versorgung
5. Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
6. Pflege und soziale Betreuung
7. Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung

Für die Durchführung der Regelprüfungen werden vom WTG **Prüfintervalle** vorgeschrieben, die einzuhalten sind.

Bei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sowie bei anbieterverantworteten Wohngemeinschaften muss die WTG-Behörde mindestens eine Regelprüfung im Jahr vornehmen. Abweichend hiervon können Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung durch die zuständige Behörde keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden (§§ 23 Abs. 2, § 30 Abs. 3 WTG). Ein wesentlicher Mangel liegt vor, wenn zur Beseitigung eine Anordnung erforderlich wurde.

Die Erfüllung der Pflichten der Leistungsanbieter und Leistungsanbieterinnen in Gasteinrichtungen ist regelmäßig im Abstand von höchstens drei Jahren zu prüfen (§ 41 WTG).

Im Berichtszeitraum wurden folgende Regelprüfungen durchgeführt:

Regelprüfungen	2016	2017	2018
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	23	21	23
anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	0	6	2
Gasteinrichtungen	0	15	0
Summe	23	42	25

Prüfquoten:

Die vom WTG vorgegebenen Mindestprüfintervalle für die Durchführung von Regelprüfungen konnten bei den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften und den Gasteinrichtungen nahezu vollständig eingehalten werden. Nur in zwei Einzelfällen wurden die gesetzlich vorgeschriebenen Zeiträume geringfügig überschritten.

Für die einzelnen Jahre wurden Prüfquoten ermittelt, die darstellen, wie hoch der prozentuale Anteil der im jeweiligen Jahr zu prüfenden Einrichtungen ist, bei denen die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfzeiträume eingehalten werden konnten.

Es ergaben sich dabei folgende Werte:

Prüfquoten	2016	2017	2018
	95 %	98 %	96 %

4.2.1.2 Anlassprüfungen

Neben den Regelprüfungen finden Prüfungen statt, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach dem WTG oder der WTG DVO nicht erfüllt sind (anlassbezogene Prüfungen).

Im Berichtszeitraum wurden aufgrund von Hinweisen bzw. Beschwerden folgende anlassbezogenen Prüfungen durchgeführt:

Anlassprüfungen	2016	2017	2018
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	4	3	4
anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	0	0	0
Gasteinrichtungen	0	0	0
Summe	4	3	4

4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Die Ergebnisse der Regelprüfungen und der anlassbezogenen Prüfungen werden jeweils in einem schriftlichen Prüfbericht festgehalten.

Darüber hinaus werden die wesentlichen Ergebnisse der wiederkehrenden Prüfungen der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Gasteinrichtungen und der anbieterverantworteten Wohngemeinschaften nach einem vorgegebenen Muster gem. § 14 Abs. 9 WTG im Internetportal des Kreises Coesfeld veröffentlicht (Ergebnisbericht), um die Nutzerinnen und Nutzer, ihre Angehörigen und an der Nutzung des Wohn- und Betreuungsangebotes Interessierte zu informieren.

Der jeweilige Ergebnisbericht enthält Angaben über die Feststellungen von Mangelfreiheit, geringfügigen Mängeln oder wesentlichen Mängeln zu den

Prüfgegenständen Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehenden Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt. Zu finden sind diese Ergebnisberichte unter:

- www.kreis-coesfeld.de
 - Rubrik: Bürgerservice
 - Anliegen: WTG-Behörde oder Heimaufsicht

Vor der Veröffentlichung der Ergebnisberichte wurde den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben (§ 4 Abs. 3 WTG DVO) sowie auf Antrag bei der Veröffentlichung eine Selbstdarstellung im angemessenem Umfang berücksichtigt (§ 14 Abs. 9 WTG).

Zusammenfassend ist zu den Prüfergebnissen Folgendes zu berichten:

- Bei den geprüften Einrichtungen wurden bei der überwiegenden Zahl der Prüfkriterien keine Mängel festgestellt.
- Bei festgestellten Mängeln handelte es sich nahezu vollständig um Mängel, die als geringfügige Mängel bewertet werden konnten. Beispielsweise sind geringfügige Mängel in folgenden Rubriken festgestellt worden:
 - Personelle Ausstattung
 - Pflegequalität
 - Pflegeplanung
 - Dokumentation
 - Umgang mit Arzneimitteln
 - Freiheitsentziehende Maßnahmen
- In der Regel wurden die festgestellten Mängel im Rahmen des Beratungsverfahrens nach § 15 Abs. 1 WTG bearbeitet bzw. behoben. Die Mängelbehebung wurde im Nachgang zu den Prüfungen überwacht.
- Bei zwei Pflegeeinrichtungen wurden im Berichtszeitraum Mängel festgestellt, die als „wesentlich“ zu bewerten waren. Es handelte sich hierbei um Mängel in den Rubriken „Personelle Ausstattung“ und „Pflegeplanung und Dokumentation“. Aufgrund dieser Mängel wurden mit diesen Einrichtungen freiwillige Belegungsstopps vereinbart. Dies bedeutet, dass eine Neubelegung erst nach Behebung der nicht unerheblichen Mängel möglich war. In einem Fall konnte der Belegungsstopp wieder aufgehoben werden. In dem zweiten Fall war der im November 2018 vereinbarte Belegungstopp am Ende des Berichtszeitraumes noch wirksam.
- Aufgrund der Vorschriften des WTG müssen mindestens die Hälfte der mit sozialen bzw. pflegerischen betreuenden Tätigkeiten beauftragten Beschäftigten Fachkräfte sein. Die Fachkraftquote konnte bei allen Eingliederungshilfeeinrichtungen problemlos eingehalten werden. Bei den Pflegeeinrichtungen gestaltet sich das Bild sehr unterschiedlich. Viele Einrichtungen können noch eine Fachkraftquote aufweisen, die deutlich über 50 % liegt (bis zu 70 %). In Einzelfällen ist aber auch erkennbar geworden, dass Probleme mit der Einhaltung der Fachkraftquote bestanden und diese auch zeitweise unterschritten wurde.

4.2.1.3 Einzelzimmerquote zum 01.08.2018

Aufgrund der Vorschriften des Wohn- und Teilhabegesetzes mussten zum 01.08.2018 sämtliche Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot eine Einzelzimmerquote von mindestens 80 % aufweisen. Die weit überwiegende Zahl der Einrichtungen konnte diese Anforderung an die Wohnqualität fristgesetzt erfüllen.

In fünf Fällen war es erforderlich, zur Erreichung der Einzelzimmerquote einen Belegungsstopp anzuordnen (3 Pflegeeinrichtungen - insgesamt 28 Plätze / 2 Einrichtungen der Eingliederungshilfe - insgesamt 5 Plätze).

Für eine Pflegeeinrichtung wurde nach der Inbetriebnahme eines neuen Anbaus der Belegungsstopp für sechs Plätze zum 01.02.2019 wieder aufgehoben.

In einer weiteren Pflegeeinrichtung sind ebenfalls Baumaßnahmen geplant, so dass dann auch hier nach der Fertigstellung von einer Aufhebung des Belegungsstopps für sechs betroffene Plätze ausgegangen werden kann (voraussichtlich 2020).

Im Ergebnis bedeutet dies, dass dauerhaft 16 stationäre Pflegeplätze wegfallen, die dem Markt nicht mehr zur Verfügung stehen werden.

In einer betroffenen Einrichtung der Eingliederungshilfe ist der Belegungsstopp für 4 Plätze nach Verlagerung der Plätze in eine neue Außenwohngruppe zum 01.01.2019 wieder entfallen.

In der anderen Einrichtung ist die Errichtung eines neuen Wohnheimes geplant. Es ist vorgesehen, Plätze in dieses neue Wohnheim zu verlagern, so dass der Belegungsstopp danach entfallen wird (voraussichtlich 2020).

Die Frist zur Erreichung der Einzelzimmerquote konnte in einem Fall aufgrund einer gesetzlichen Sonderregelung bis zum 31.07.2023 verlängert werden, nachdem auf die Inanspruchnahme von Pflegewohngeld ab dem 01.08.2018 verzichtet wurde. Daher war es hier nicht erforderlich, einen Belegungsstopp anzuordnen.

4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK (Medizinischer Dienst der Krankenversicherung)

Eine gemeinsame Prüfung mit dem MDK oder mit dem Prüfdienst der privaten Krankenversicherung (PKV) wurde im Berichtszeitraum nicht durchgeführt.

Es erfolgt jedoch regelmäßig ein gegenseitiger Informationsaustausch über die jeweiligen Prüfberichte und die Prüftermine.

4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen

4.2.1.5.1 Datenbank „PfAD.wtg“

Nach § 9 Absatz 1 WTG besteht für die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter eine Anzeigepflicht für alle Angebote im Sinne des § 2 Absatz 2 WTG NRW (Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Angebote des Servicewohnens, ambulante Dienste und Gasteinrichtungen).

Darüber hinaus waren Wohn- und Betreuungsangebote, die bereits vor Inkrafttreten des WTG NRW ihren Betrieb aufgenommen haben und bisher nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes in der bis vor Ablauf des 15. Oktober 2014 geltenden Fassung fielen, zu einer Anzeige bei der zuständigen Behörde verpflichtet.

Für die Durchführung der Anzeige- und Meldepflichten wurde vom Land NRW das EDV-Verfahren „PfAD.wtg“ entwickelt. „PfAD.wtg“ ist eine internetgestützte, elektronische Datenbank, die alle erforderlichen Angaben zur behördlichen Qualitätssicherung aller Leistungsangebote in Nordrhein-Westfalen erfassen soll. Dabei steht „PfAD“ für **P**flege und **A**lter **D**atenbank, „wtg“ nimmt Bezug auf die gesetzliche Grundlage, das Wohn- und Teilhabegesetz. Dieses EDV-Programm wurde seitens des Landes NRW Mitte 2016 freigeschaltet und ist im Internet unter folgendem Link zu erreichen:

www.pfadwtg.nrw.de

Perspektivisch soll die Anwendung „PfAD.wtg“ im Zuge der Umsetzung der Ziele des Alten- und Pflegegesetzes (APG NRW) sowie des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG NRW) in eine Landesdatenbank Alter und Pflege münden.

Die Nutzung des Verfahrens „PfAD.wtg“ wurde für alle Leistungsangebote verbindlich vorgegeben. Nach Inbetriebnahme des Programmes wurden die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter im Jahr 2016 aufgefordert, ihre bestehenden Angebote in PfAD.wtg zu registrieren.

Das Erstregistrierungsverfahren wurde 2016 abgeschlossen. Nach dieser Erstregistrierung war anschließend noch eine „Meldung“ vorzunehmen. Hier waren die Angaben zu machen bzw. sind die Unterlagen hochzuladen, die sich aus den Vorschriften der WTG DVO zu den jeweiligen Anzeigepflichten ergeben.

Die Meldungen sind von den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern in den Jahren 2017 und 2018 weitestgehend durchgeführt worden. Der Aufbau der Datenbank für den Kreis Coesfeld ist daher im Wesentlichen abgeschlossen.

4.2.1.5.2 Anzeigeprüfungen

Wer Angebote nach dem WTG betreiben will, hat nach § 9 WTG seine Absicht spätestens zwei Monate vor der vorgesehenen Betriebsaufnahme anzuzeigen. Die Anzeige muss die für die behördliche Qualitätssicherung erforderlichen Angaben erhalten.

Die notwendigen Angaben ergeben sich zu den jeweiligen Leistungsangeboten aus den Vorschriften der WTG DVO. Hieraus ist auch zu entnehmen, dass Änderungen zu den gemachten Angaben unverzüglich anzuzeigen sind.

Auf der Grundlage dieser Vorschriften wurden im Berichtszeitraum folgende Anzeigeprüfungen durchgeführt:

	2016	2017	2018
Inbetriebnahmen	4	1	4
Wechsel der Einrichtungsleitung	4	7	7
Wechsel der Pflegedienstleitung	7	9	7
Summe:	15	17	18

4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

Betrugsfälle sind im Zuständigkeitsbereich der WTG-Behörde des Kreises Coesfeld nicht bekannt geworden.

4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung

Zunächst ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter gem. § 6 Abs. 2 WTG ein eigenes Beschwerdeverfahren sicherstellen müssen. Dieses muss mindestens beinhalten

1. die Information der Nutzer/-innen über ihr Beschwerderecht einschließlich eines Hinweises auf die Erreichbarkeit der zuständigen Behörde,
2. die Benennung der für die Bearbeitung der Beschwerden verantwortlichen Personen,
3. die Bestimmung einer angemessenen Bearbeitungsfrist und
4. die geeignete Dokumentation und Auswertung der Beschwerden und der Art der Erledigung.

Die Prüfung des Beschwerdemanagements in den Einrichtungen ist auch ein Prüfgegenstand der wiederkehrenden Prüfung. Die Einrichtungen im Kreis Coesfeld halten ein entsprechendes Beschwerdemanagement vor. Dadurch bedingt werden viele Beschwerdepunkte bereits in den Einrichtungen bearbeitet.

Auch dies trägt dazu bei, dass die Gesamtzahl der Beschwerden, die bei der WTG-Behörde vorgetragen werden, sich auf einem niedrigen Niveau bewegt.

Die Auswertung der bei der WTG-Behörde eingegangenen Beschwerden für den Berichtszeitraum hat Folgendes ergeben:

Gesamtzahl Beschwerden	2016	2017	2018
	11	15	10

Wesentlicher Beschwerdeinhalt – nach Kategorien Rahmenprüfkatalog	2016	2017	2018
personelle Ausstattung	1	10	4
Wohnqualität	0	0	1
Hauswirtschaftliche Versorgung	0	0	0
Gemeinschaftsleben / Alltagsgestaltung	0	0	0
Pflege und soziale Betreuung	9	9	7
Kundeninformation , Mitwirkung und Mitbestimmung	0	1	0
sonstiges	1	0	0

Anmerkung: Doppelnennungen sind möglich

Betroffene Einrichtungen	2014	2017	2018
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot – Pflege	6	7	7
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot - Eingliederungshilfe	0	2	1
Wohngemeinschaften	0	0	1
Gasteinrichtungen	0	0	0

Beschwerden begründet?	2014	2017	2018
ja	6	4	5
teilweise	4	6	3
nein	1	4	1
nicht feststellbar	0	0	1

4.2.1.8 Befreiungen (§ 13 Abs. 1 / Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG)

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 9 Abweichungsbescheide erstellt.

In 8 Fällen bezogen sich die Abweichungen auf die Zulassung einer tageweisen Überschreitung der zugelassenen Gesamtplatzzahl in Tagespflegeeinrichtungen.

Für eine Einrichtung wurde im Zusammenhang mit der Erfüllung Einzelzimmerquote eine Ausnahme dahingehend erteilt, dass fünf überzählige Doppelzimmer befristet bis zum 31.07.2021 ausschließlich für die Kurzzeitpflege genutzt werden dürfen.

4.2.2 Gebührenerhebung

Für Amtshandlungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW werden auf der Grundlage von Ziffer 10a der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW Gebühren erhoben.

Die Gebühreneinnahmen der WTG-Behörde beliefen sich auf folgende Beträge:

2016 = 24.660 €
 2017 = 26.915 €
 2018 = 24.328 €

4.3 Zusammenarbeit und Kooperation

4.3.1 Zusammenarbeit mit den Pflegekassen, MDK, Prüfdienst PKV

Gem. § 44 WTG sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben und zur Weiterentwicklung einer angemessenen Betreuungsqualität die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden, die Landesverbände der Pflegekasse, die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. sowie die zuständigen Träger der Sozialhilfe verpflichtet, zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu informieren.

Mit Datum vom 30.11.2016 wurde zwischen dem Kreis Coesfeld und den Landesverbänden der Krankenkassen auf der Grundlage einer auf Landesebene abgestimmten Mustervereinbarung eine Kooperationsvereinbarung gem. § 44 Abs. 3 WTG abgeschlossen.

Die Zusammenarbeit wird insbesondere durch die Abstimmung der Prüftermine sowie durch den Austausch der Prüfberichte gewährleistet.

Weiterhin findet einmal jährlich eine Erfahrungsaustauschveranstaltung statt, an der Vertreter des VDEK, der BARMER, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Westfalen-Lippe (MDK), des Verbandes der privaten Krankenversicherung (PKV), des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sowie der WTG-Behörden der Kreise Borken und Coesfeld teilnehmen.

Die Veranstaltungen werden jeweils im Wechsel durch die WTG-Behörde des Kreises Borken und des Kreises Coesfeld organisiert.

4.3.2 Zusammenarbeit mit dem LWL, Abteilung Behindertenhilfe

Die Zusammenarbeit des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe als überörtlichem Träger der Sozialhilfe und der WTG-Behörde ergibt sich aus § 76 SGB XII. Demnach haben die Träger der Sozialhilfe mit den nach heimrechtlichen Vorschriften zuständigen Aufsichtsbehörden und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zusammenzuarbeiten, um Doppelprüfungen möglichst zu vermeiden.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe erhält daher die Prüfergebnisse und Bescheide der WTG-Behörde zur Kenntnis. Werden im Rahmen der Prüfung Mängel oder Unstimmigkeiten festgestellt, erfolgt ein direkter Austausch mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

4.3.3 Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen des Kreises Coesfeld

Die WTG-Behörde arbeitet eng mit anderen Stellen des Kreises Coesfeld zusammen. Dazu zählen u.a. das Gesundheitsamt (insbesondere Hygieneaufsicht, Amtsapotheker), die Lebensmittelüberwachung, sowie die Bauaufsicht. Hinsichtlich festgestellter Mängel, Prüfpraxis und Beratungsbedarf findet ein bedarfsorientierter Austausch statt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass beim Vollzug aller Rechtsvorschriften, die in Wohn- und Betreuungsangeboten angewandt werden, die WTG-Behörde gem. § 12 Abs. 2 WTG eine koordinierende Funktion übernimmt.

4.3.4 Arbeitskreise der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster

Regelmäßig treffen sich die WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster zu einem Erfahrungsaustausch. Zu dem Arbeitskreis zählen die WTG-Behörden der Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf sowie der kreisfreien Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Münster.

Die Veranstaltungen finden einmal jährlich in Münster statt. Es werden jeweils aktuelle Probleme bzw. Fragestellungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes besprochen (z.B. Umsetzung der WTG-Anforderungen 2018, personelle Ausstattung, Novellierung des WTG).

Darüber hinaus besteht eine Arbeitsgemeinschaft der Pflegefachkräfte der WTG-Behörden im Regierungsbezirk. In diesem Kreis erfolgt ein Austausch zu pflegefachlichen Problemen und Fragen.

4.4 Sonstiges

Aufsichtsbehörden:

Bei den Aufgaben nach dem WTG handelt es sich um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Die Aufsicht über die WTG-Behörden führen die Bezirksregierungen. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Soziales des Landes NRW (MAGS).

Bezirksregierung Münster
Dezernat 24
Domplatz 1
48143 Münster

Tel: 0251 / 411-0
FAX: 0251 / 411-2525

Email: poststelle@brms.nrw.de
Internet: <http://www.bezreg-muenster.nrw.de/>

Ministerium für Arbeit, Gesundheit
und Soziales des Landes NRW
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 855-5
FAX: 0211 / 855-3683

Email: poststelle@mags.nrw.de
Internet: <https://www.mags.nrw.de/>

5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick

Die Jahre 2017 und 2018 waren weiterhin durch die Umsetzung der neuen Anforderungen des Wohn- und Teilhabegesetzes aus dem Jahr 2014 geprägt.

Im Jahr 2017 wurden erstmals die Tagespflegeeinrichtungen, die seit 2014 neu in das WTG aufgenommen wurden, einer Regelprüfung unterzogen.

Weiterhin wurde im Jahr 2017 damit begonnen, auf der Grundlage der aktuellen Vorschriften und eines Erlasses des zuständigen Ministeriums vom 11.05.2017 zu den Qualifikationsanforderungen an Einrichtungsleitungen eine Überprüfung hinsichtlich eventuell gegebener Fortbildungs- und Weiterbildungsbedarfe vorzunehmen.

Nach der Landtagswahl und Bildung einer neuen Landesregierung wurden die eingeleiteten Überprüfungsverfahren Ende 2017 aufgrund eines Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit- und Soziales NRW (MAGS) vom 27.10.2017 im Hinblick auf eine beabsichtigte Gesetzesänderung wieder ausgesetzt und zunächst „ruhend gestellt“.

Auch der Aufbau der landeseinheitlichen Datenbank „PfAD.wtg“ und den damit verbundenen Meldungen der Leistungsanbieter war im Wesentlichen im Jahr 2017 mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden. Im Ergebnis ist es jedoch gelungen, dass die Registrierungen und Meldungen mittlerweile nahezu vollständig in diesem neuen Internetportal erfasst sind.

Das Jahr 2018 war u.a. geprägt von den Vorschriften zur Einhaltung der Einzelzimmerquote zum 01.08.2018. Bedingt durch die insgesamt gute Wohnqualität in den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sind die Gesamtauswirkungen auf die zur Verfügung stehenden stationären Plätze im Kreis Coesfeld jedoch als gering zu bewerten.

Die vom WTG vorgegebenen Prüfintervalle für die Durchführung von Regelprüfungen konnten bei den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften und den Gasteinrichtungen nahezu vollständig eingehalten werden.

Zu den Prüfergebnissen der Regelprüfungen ist zusammenfassend festzustellen, dass bei den Einrichtungen im Kreis Coesfeld insgesamt weiterhin eine gute Qualität vorgefunden wurde und dass die Nutzerinnen und Nutzer gut versorgt werden.

In der Regel wurden bei den Prüfungen lediglich Mängel festgestellt, die als unwesentlich bewertet wurden und zeitnah behoben werden konnten.

Vereinzelt sind jedoch auch erhebliche Mängel erkennbar geworden. In zwei Fällen wurde daraufhin mit den betroffenen Pflegeeinrichtungen vereinbart, dass bis zur Mängelbehebung keine weiteren Personen mehr aufgenommen werden (Belegungsstopp). Hier war bzw. ist es erforderlich, diese Einrichtungen engmaschig zu betreuen bzw. zu überwachen (z.B. durch monatliche Personalüberprüfungen).

Es hat sich in den vergangenen zwei Jahren zudem gezeigt, dass die Einrichtungen zunehmend Probleme haben, eine ordnungsgemäße personelle Ausstattung durch Gewinnung von geeignetem Personal zu gewährleisten. In zwei Fällen wurde die Unterschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Fachkraftquote festgestellt.

Es wurde auch der Eindruck gewonnen, dass der Einsatz von Personaldienstleistern im Vergleich zu den Vorjahren deutlich zugenommen hat.

Dies alles kann Indiz dafür sein, dass auch im Kreis Coesfeld ein Fachkräftemangel in der Pflege droht bzw. bereits angekommen ist.

Erwähnenswert ist weiterhin, dass die Zahl der Leistungsangebote, die im Rahmen von wiederkehrenden Prüfungen der Überwachung der WTG-Behörde unterliegen,

stetig zunimmt. Seit dem Jahr 2015 stieg die Zahl der regelhaft zu prüfenden Einrichtungen von 66 auf 76 Angebote im Jahr 2018.

Diese Zahl wird sich weiter erhöhen, da bereits jetzt einige Projekte bekannt sind, die in nächster Zeit neu entstehen werden (u.a. diverse Tagespflegeeinrichtungen, Wohngemeinschaften, eine stationäre Pflegeeinrichtung).

Der vom MAGS angekündigte Gesetzentwurf zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW (WTG) wurde im Oktober 2018 in den Landtag eingebracht. Er wird derzeit vom Landtag NRW beraten und soll Anfang 2019 in Kraft treten. Insbesondere sind Änderungen zu folgenden Punkten vorgesehen:

- Aufhebung des Verfahrens zur Überprüfung der Qualifikation von Einrichtungsleitungen
- Stärkung der Position von Pflegedienstleitungen
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Entstehung von Kurzzeitpflegeplätzen
- Einrichtung eines flächendeckenden Internetzugangs für Bewohnerinnen und Bewohner
- Schaffung einer Online-Plattform für eine elektronische Erfassung und Suche von zur Verfügung stehenden Pflegeplätzen
- Regelungen zur Vermeidung von Doppelprüfungen
- Änderungen bei den Prüfintervallen für Gasteinrichtungen

Sofern diese Gesetzesänderung beschlossen werden sollte, werden die kommenden Jahre insbesondere durch die Umsetzung der neuen Vorschriften geprägt sein.

6. Ansprechpartnerin und Ansprechpartner bei der WTG-Behörde des Kreises Coesfeld:

Anja Peyrick-Rier

Email: anja.peyrick-rier@kreis-coesfeld.de

Tel.: 02541 / 18-5051

FAX: 02541 / 18-5590

Wolfgang Abbing

Email: Wolfgang.abbing@kreis-coesfeld.de

Tel.: 02541 / 18-5050

FAX: 02541 / 18-5590

Anschrift der WTG-Behörde:

Kreis Coesfeld

Der Landrat

Abt. 50 – Soziales und Jobcenter

Friedrich-Ebert-Str. 7

48653 Coesfeld

7. Anlagen, Links

7.1 Übersicht der Einrichtungen mit Regelprüfungen Stand: 31.12.2018

7.1.1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Stationäre Pflegeeinrichtungen	Ort	Straße	Plätze
St. Lambertus	Ascheberg	Biete 40	51
Malteserstift St. Benedikt	Ascheberg	Bakenfelder Weg 1a	60
Seniorenstift Baumberge	Billerbeck	Darfelder Str. 44	59
St. Ludgerus-Stift	Billerbeck	Hospitalstr. 6	94
St.-Laurentius-Stift	Coesfeld	Oldendorper Weg 2	114
Seniorenstift Alte Weberei	Coesfeld	Grimpingstraße 11	90
Seniorenzentrum Coesfelder Berg	Coesfeld	Am Alten Freibad 21	97
BHD Seniorenwohnanlage St. Johannes	Coesfeld	Coesfelder Straße 60	78
St.-Katharinenstift	Coesfeld	Ritterstr. 11	105
Haus am Park	Dülmen	Halterner Str. 59	72
Evangelisches. Altenhilfezentrum Schlosspark	Dülmen	Vollenstr. 12	99
Haus Jakob	Dülmen	Weddern 14	40
Seniorenpark Münsterland	Dülmen	Neustraße 23	74
Pro Seniore Residenz Marienhof	Dülmen	An der Eisenhütte 5	120

Annengarten	Dülmen	Krummer Timpen 2a	50
Heilig-Geist-Stiftung	Dülmen	Mühlenweg 38	138
Konrad von Parzham Haus	Havixbeck	Tilbeck 2	64
Marienstift Droste zu Hülshoff	Havixbeck	Altenberger Str. 18	78
Clara-Stift	Lüdinghausen	Mollstr. 18	62
St. Ludgerus-Haus	Lüdinghausen	Neustraße 20	80
Antoniushaus	Lüdinghausen	Hinterm Hagen 55	100
St. Mauritius	Nordkirchen	An der Post 11	91
Haus Stevertal	Nottuln	Stevern 58	36
St. Elisabeth-Stift	Nottuln	Uphovener Weg 5-7	74
Haus ARCA Schulze Frenkings Hof	Nottuln	Schulze Frenkings Hof 20	57
Haus ARCA Münsterstraße	Nottuln	Münsterstr. 20-22	48
Haus Margarete	Nottuln	Heriburgstr. 15	72
St. Vitus-Stift	Olfen	St. Vitus-Park 1	79
Stiftung zu den Heiligen Fabian und Sebastian	Rosendahl	Schöppinger Str. 10	79
St. Johannes	Senden	Münsterstr. 10	99
insgesamt			2.360

Stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe	Ort	Straße	Plätze
Sozialwerk St. Georg Bauernhof	Ascheberg	Im Heubrock 2	37
Caritas-Wohnheim Ascheberg	Ascheberg	Biete 50	63
Sozialwerk St. Georg Katharinenstift	Ascheberg	Nordkirchener Str. 2	53
Sozialwerk St. Georg Wohnverbund Netzwerk	Ascheberg	Lambertus Kirchplatz 20	49
Bischöfliche Stiftung Haus Hall Wohnbereich Marienburg	Coesfeld	Borkener Str. 74	157
IBP e.V. - Pfauengasse	Coesfeld	Pfauengasse 16	19
Anna-Katharinenstift-Karthaus	Dülmen	Weddern 14	314
Stift Tilbeck	Havixbeck	Tilbeck 2	310
Caritas-Wohnheim Lüdinghausen	Lüdinghausen	Werdener Str. 6	49
Alexianer Münster GmbH (Außenwohngruppen in Dülmen und Senden)	Münster	Alexianerweg 9	37
IBP e.V.- Pferdehof Hövel	Nottuln	Hövel 59	18
Caritas-Wohnheim Olfen	Olfen	Dattelner Straße 27	24
Sozialwerk St. Georg Haus Davert	Senden	Davertweg 6	39
Lebenshilfe Senden e.V.	Senden	Steverstr. 7	23
insgesamt:			1.192

7.1.2 Gasteinrichtungen

Art	Name	Ort	Straße	Plätze
Tagespflege	Caritas	Ascheberg	Bultenstr. 6	12
Tagespflege	Humanitas	Billerbeck	Kurze Str. 2	10
Tagespflege	Oasien	Billerbeck	Bahnhofstr. 25	15
Tagespflege	Seniorenstift Baumberge	Billerbeck	Darfelder Str. 42	17
Tagespflege	Caritas	Coesfeld	Osterwicker Str. 12	14
Tagespflege	St. Katharinenstift	Coesfeld	Ritterstr. 11	12
Tagespflege	BHD	Coesfeld	Coesfelder Str. 58	14
Tagespflege	BHD	Coesfeld	Loburger Str. 19	10
Kurzzeitpflege	St. Katharinenstift	Coesfeld	Ritterstr. 11	12
Hospiz	Anna Katharina	Dülmen	Am Schlossgarten 7	9
Tagespflege	AnnenStube	Dülmen	Pastoratsweg 1b	13
Tagespflege	Heilig-Geist-Stiftung	Dülmen	Mühlenweg 38	20
Tagespflege	Caritas	Havixbeck	Dirkes Allee 4	12
Tagespflege	Haus Sonnenschein	Lüdinghausen	Werdener Str. 11	12
Tagespflege	Caritas	Nordkirchen	Unterstr. 15	14
Tagespflege	Caritas	Nottuln	Martin-Luther-Str. 21	13
Tagespflege	Alte Mühle	Nottuln	Heriburgstr. 15	10
Tagespflege	Caritas	Olfen	Bilholtstr. 51	12
insgesamt:				231

7.1.3 anbieterverantwortete Wohngemeinschaften Pflege

Name (Anbieter)	Ort	Straße	WG-Zahl	Platzzahl
Hombrede (Pflegedienst Jakobke)	Ascheberg	Hombrede 38a	2	12
Friedrich-Ruin-Str. (Caritas / Heilig-Geist-Stiftung)	Dülmen	Friedrich-Ruin-Str. 16	2	16
Haus am Kirchplatz (Caritas / Heilig-Geist-Stiftung)	Dülmen	Kirchplatz 5	1	8
Haus Pia (Alexianer Ambulant)	Dülmen	Billerbecker Str. 15a	1	10
Insgesamt:			6	46

7.1.3 anbieterverantwortete Wohngemeinschaften Eingliederungshilfe

Name (Anbieter)	Ort	Straße	WG-Zahl	Platzzahl
Billerbecks Bahnhof (IBP)	Billerbeck	Am Bahnhof	1	3
Kampstraße (IBP)	Billerbeck	Kampstr.2	1	2
Borkener Straße (IBP)	Coesfeld	Borkener Str. 43	1	3
Kupferstraße (IBP)	Coesfeld	Kuperstr. 11	1	4
Hof Schoppmann (IBP)	Nottuln	Am Hagenbach 11	1	4
Stevermühle (Lebenshilfe Senden)	Senden	Appelhüsener Str. 24	1	4
Steverstraße (Lebenshilfe Senden)	Senden	Steverstr. 4	2	6
Insgesamt:			8	26

7.2 Pflege- und Wohnberatung

Umfassende Informationen zu den Wohn- und Betreuungsangeboten erhalten Sie bei der Pflege- und Wohnberatung des Kreises Coesfeld unter folgendem Link:

<https://menschen-und-pflege.kreis-coesfeld.de/>

7.3 Rechtsgrundlagen

- ❖ Wohn- und Teilhabegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (WTG) vom 02.10.2014
- ❖ Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG-DVO) vom 23.10.2014

Die Rechtsgrundlagen und weitere Informationen zu den maßgeblichen Vorschriften sind auf der Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) unter folgendem Link zu finden:

<https://www.mags.nrw/rechtsaufsichten-und-rechtsgrundlagen>

